1901. II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Colonialwaren sind im Sinne der Sonntagsruhe-Vorschriften als Lebensmittel anzusehen.
2. Das Revisionsrecht der Finanzbehörden in Stempel- und Gebürensachen.
3. Krankenversicherungspflicht der nicht mit festem Gehalte angestellten Bediensteten des k. k. Postsparcassenamtes in Wien, beziehungsweise der Local-Telephon-Anstalten.
4. Competenz zur Handhabung der im § 85 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Vorschriften, betreffend den vorzeitigen Austritt eines Hilfsarbeiters.
5. Eheschließung belgischer Staatsangehöriger.
6. Nichtvergütung von Verpflegskosten für in Niederösterreich Heimatsberechtigte, welche nach Serbien desertieren und dort verpflegt werden.
7. Die Krankenversicherung der sogenannten Wasserer.
8. Berechtigung der Victualienhändler zur glasweisen Verabreichung von Milch an Sitz- und Stehgäste.
9. Stempelfreiheit der Betriebseinstellungs-Anzeigen nach § 53 G.-O.
10. Handels- und Gewerbekammer-Umlagen.
11. Vertrieb pharmaceutischer Specialitäten.
12. Schadenersatzpflicht der Eisenbahn-Unternehmungen.
13. Durchführung der Diplom-Entziehung gegen Ärzte und Hebammen.
14. Unzulässigkeit des Recurses gegen die das Verfahren einstellenden Verfügungen der Gewerbebehörde bei den von amtswegen zu verfolgenden Übertretungen.
15. Verbot des Befahrens der Waisenhausgasse im IX. Bezirke in der Richtung gegen die Währingerstraße mit schwerem Lastenfuhrwerke.
16. Errichtung von sieben neuen Apotheken in Wien.
17. Gebürenfreiheit in Angelegenheiten der genossenschaftlichen Meisterkrankencassen.
18. Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Dunaföldvar.
19. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

20. Behandlung der Gesuche in Heimats-Angelegenheiten.
21. Vorkehrungen bei Beschädigung von Canälen.
22. Einschränkung der Ertheilung von Austrägerscheinen an Zuckerbäcker, Canditen- und Gefrornes-Erzeuger.
23. Führung eines Wassercatasters.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Colonialwaren sind im Sinne der Sonntagsruhe-Vorschriften als Lebensmittel anzusehen.

Das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk hat mit Erkenntnis vom 29. Juli 1899, Z. 23732, einen Gemischtwaren-Verschleißer, der nur Zucker, Kaffee und andere Colonialwaren führt, wegen Übertretung der Vorschriften, betreffend die Einhaltung der Sonntagsruhe, bestraft, weil er an Sonntagen zu einer Zeit, in welcher nur der Verkauf von Lebensmitteln gestattet ist, sein Geschäft offen hielt.

Dieses Erkenntnis wurde mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1900, Z. 54463 (B.-A.-Z. 35104/XII. Bezirk), über den Recurs der Partei mit der Begründung aufgehoben, dass nach einem anlässlich des vorliegenden Falles eingeholten stichhältigen Gutachtens der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer Zucker, Kaffee, Feigenkaffee, Thee, Chocolate 2c. als Lebensmittel im Sinne der Sonntagsruhe-Vorschriften anzusehen sind, welcher Anschauung die Statthalterei entgegen der seinerzeit geübten Praxis beizutreten fand.

2.

Das Revisionsrecht der Finanzbehörden in Stempel- und Gebürensachen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. September 1900, Nr. 6386 (M.-D.-Z. 3176):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Weisser, Dr. Schön, Dr. Ritter v. Popelka und Dr. Edlen v. Schuster, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Dr. Greger über die Beschwerde des Gemeinderathes der Stadt Ungarisch-Hradisch gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 2. Mai 1899, Z. 1136, betreffend das Revisionsrecht in Stempel- und Gebürensachen nach der am 18. September 1900 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Victor Moser, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des Beschwerdeführers, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Dr. Freiherrn v. Lempruch, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Finanz-Bezirks-Direction Ungarisch-Hradisch hat gegenüber der Weigerung des Bürgermeisters der königlichen Stadt Ungarisch-Hradisch, die Bestand- und Kaufverträge, die Belege zu den Jahresrechnungen (Quittungen, Rechnungen), die Gemeinderathsausschuss-Sitzungs-Protokolle, überhaupt jene Urkunden, welche sich auf das Privatvermögen und die private Verwaltung der Gemeinde beziehen, zur periodischen Stempelrevision vorzulegen, mit dem Decrete vom 7. September 1898, Z. 17038, ausgesprochen, dass die Finanzverwaltung im Grunde des § 97 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, sämmtliche, also auch die erwähnten Schriften und Urkunden der Gemeinde der Revision zu unterziehen berechtigt erscheine, zumal der Staatsverwaltung auch nach Artikel XVI des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, das Aufsichtsrecht über die Gemeinden in der Richtung, dass dieselben nicht gegen die bestehenden Gesetze vorzugehen überhaupt zukomme.

Diese im Recurswege angefochtene Entscheidung wurde von der zweiten und dritten Instanz, und zwar aus den gleichen Gründen bestätigt.

Der Gerichtshof ist bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen.

In dem von den Gesetzesübertretungen handelnden dritten Hauptstücke des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, ist unter der Überschrift die „Anzeigen der Übertretungen" sub f im § 97 die Bestimmung getroffen, dass zur Leitung der Gefälls-Angelegenheiten bestellten Behörden berechtigt sind, bei den öffentlichen Behörden und Ämtern, dann bei den Notaren von Zeit zu Zeit Untersuchungen in Absicht auf die Beobachtung des gegenwärtigen Gesetzes pflegen zu lassen.

Aus der systematischen Einreihung dieser Ermächtigung unter die die Anzeigen von Übertretungen betreffenden Gesetzesbestimmungen, sowie aus dem Zusammenhange mit den Bestimmungen der §§ 92 und 93 desselben Hauptstückes, in welchem der bei Entdeckung einer Übertretung gelegenheitlich einer Amtshandlung zu beobachtende Vorgang geregelt und bestimmten Functionären die Verbindlichkeit auferlegt wird, über die genaue Beobachtung des Gesetzes zu wachen und im Falle einer Entdeckung einer Übertretung oder Abweichung von demselben die Anzeige zu machen, ergibt sich, dass mit der Einführung periodischer finanzbehördlicher Revisionen eine Supercontrole über die zur Wahrnehmung von Gesetzesübertretungen verpflichteten Amtsorgane geschaffen werden wollte, wie denn auch in dem mit Finanzministerial-Erlass vom 3. Mai 1850, Z. 5824, hinausgegebenen Unterrichte über die Verpflichtungen, welche das provisorische Gesetz über die Gebüren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen den öffentlichen Behörden, Ämtern und Amtspersonen auferlegt, eine nähere Erläuterung dieser Verpflichtungen erlassen, und im § 10 desselben Unterrichtes der Zweck der periodischen Revisionen im obigen Sinne definiert worden ist.

War aber für diese Controlseinrichtung leitender Gesichtspunkt die Sicherung rechtzeitiger Wahrnehmung von Gesetzesübertretungen dritter Personen durch öffentliche Functionäre, so hat dies selbstverständlich auch gegenüber Gemeinden in Betreff ihrer Amtsgebarung und überhaupt nur insoweit zu gelten, als eben der Gemeindeverwaltung der Charakter einer öffentlichen Behörde, eines öffentlichen Amtes zuzuerkennen ist. Dies trifft — selbstverständlich abgesehen von der Besorgung der zum Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörde gehörigen Geschäfte (§ 68 des Gemeindestatutes) — zunächst hinsichtlich der zum übertragenen Wirkungskreise gehörigen Geschäfte überhaupt zu, wo also die Gemeinde zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung im Grunde bestehender Gesetze verpflichtet ist; dieses Revisionsrecht besteht aber nach obiger Rücksicht auch auf dem weiten Gebiete des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 67 des Gemeindestatutes) und zwar überall dort, wo der Gemeinde statutarisch die Ausübung ämtlicher Befugnisse zukommt, wo also in den Anordnungen und Verfügungen der Gemeinde die Thätigkeit eines mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestatteten Verwaltungsorganes, somit eine behördliche Thätigkeit der Gemeinde zu erblicken ist, dagegen fehlt es an der gesetzlichen Voraussetzung für die Revisionsvornahme hinsichtlich der Besorgung aller jener Angelegenheiten, wo die Gemeinde ausschließlich als zur freien Verwaltung ihres Vermögens berufener corporativer Verband, als selbständiges Rechtssubject in die Erscheinung tritt, wo also in der Bethätigung des von den Gemeindeorganen wahrzunehmenden Interesses der Gemeinde nur eine private, nicht aber eine behördliche Action erblickt werden kann. Es ist demnach der Standpunkt der Finanzverwaltung, welcher dahin geht, dass bei der allgemeinen Fassung des § 97 sich das Revisionsrecht ausnahmslos auf sämmtliche Urkunden und Schriften der Gemeinde zu erstrecken habe, offenbar verfehlt, indem mit der gesetzlichen Einschränkung dieses Rechtes auf öffentliche Behörden und Ämter dasselbe auch der gemeindeämtlichen Gebarung gegenüber nach Maßgabe des behördlichen oder privaten Charakters derselben determiniert erscheinen muss.

Nicht minder unhaltbar ist auch der Standpunkt des Gemeinderathes, welcher bestimmte Kategorien gemeindeämtlicher Urkunden und Schriften (Sitzungs-Protokolle, Verträge, Rechnungen u. dgl.) von der Revision von vornherein ausgeschlossen wissen will; denn nach dem Vorausgeschickten kann für die Beurtheilung der gesetzlichen Zulässigkeit einer solchen Revisionsvornahme nicht die Form und nicht der Inhalt der Schriftstücke für sich allein, sondern nur der Umstand maßgebend sein, ob die Gemeinde mittels der fraglichen Schriftstücke im concreten Falle in amtlicher oder nur in privatwirtschaftlicher Hinsicht in Action getreten ist, zumal an und für sich die beiden Verwaltungssphären einander öfters berühren und ein ursprünglich bloß für Zwecke der freien Vermögensverwaltung bestimmtes, also privates Gemeindeschriftstück bei späterem Anlasse sehr wohl in den Kreis behördlicher Verfügungen der Gemeinde einbezogen werden kann.

Dass aber die bloße Verwahrung von revisionspflichtigen und nicht zu revidierenden Schriftstücken bei einer und derselben Behörde und die daraus resultierende Schwierigkeit einer Scheidung nicht schon die Verallgemeinerung des Revisionsrechtes von selbst zur Folge haben, die allgemeine Fassung des § 97 also auch nicht in diesem Sinne gedeutet werden kann, ergibt sich aus der Erwägung, dass dann auch etwaige nur vorübergehend in den Amtsräumen von Functionären hinterlegte private Schriften und Urkunden bei Vornahme einer gefällsämtlichen Revision von dieser nicht ausgeschlossen zu bleiben hätten, was der Tendenz des Gesetzes offenbar widerstreiten würde. Dass aber auch das im § 115 des Gemeindestatutes, Artikel XVI des Reichsgemeindegesetzes vom Jahre 1862 statuierte Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung über die Gemeinde dahingehend, dass dieselbe nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe, nicht auch das von der Finanzverwaltung für sich in Anspruch genommene Revisionsrecht in sich begreift, ergibt sich aus dem Zusammenhalte dieser mit den übrigen Bestimmungen des Gemeindestatutes, wonach unter den bestehenden Gesetzen des § 115 nur Verwaltungsgesetze, also nicht auch Abgabengesetze verstanden werden können, wie denn auch zur Ausübung dieses Aufsichtsrechtes laut derselben Gesetzesbestimmung die Statthalterei, also eine mit der Handhabung von Abgabengesetzen directivmäßig nicht betraute Verwaltungsbehörde berufen erscheint.

Wenn endlich von Seite des Regierungsvertreters bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Entkräftigung der Beschwerdeausführungen auf die wirtschaftliche Thätigkeit auch verschiedener Staatsbehörden hingewiesen wurde, bezüglich welcher trotz dieser wirtschaftlichen Seite ihrer Amtsthätigkeit das Revisionsrecht in seinem vollen Umfange nicht in Frage gestellt erscheine, so ist hierauf zu bemerken, dass staatliche Behörden und Ämter auch in Ausübung wirtschaftlicher Functionen „öffentliche Behörden und Ämter" bleiben und als solche von der Bestimmung des § 97 des Gebürengesetzes betroffen erscheinen, wogegen Gemeinden in Sachen der freien Vermögensverwaltung durch ihre Organe als selbständige Rechtssubjecte thätig sind, deren Thätigkeit in diesem Belange kraft der gesetzlich gewährleisteten Gemeindeautonomie als eine private betrachtet werden muss. Ebenso ist gegenüber der vom Regierungsvertreter für den Fall der Einräumung eines instanzmäßigen Abspruches über die Zulässigkeit von Revisionsvornahmen bei vorliegenden Controversen behaupteten Undurchführbarkeit solcher Revisionen auf den im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erflossenen Normal-Erlass vom 22. Juli 1898, Z. 20262, zu verweisen, wonach die Finanzbehörden über die Frage, „ob die Anordnung der Stempelrevision bei dem Gemeindeamte überhaupt, und speciell in dem verlangten Umfange den geltenden Gebürenvorschriften entspreche" unter Offenhaltung des Instanzenzuges zu entscheiden haben, womit eine instanzmäßige Einschränkung des Umfanges dieses Revisionsrechtes je nach der Rechtslage des concreten Falles selbst zugegeben wurde.

Diesen Erwägungen zufolge war die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

3.

Krankenversicherungspflicht der nicht mit festem Gehalte angestellten Bediensteten des k. k. Postsparcassenamtes in Wien, beziehungsweise der Local-Telephon-Anstalten.

I.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. September 1900, Nr. 6634 (M.-Z. 40167 ex 1900):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Reißig, Dr. Zistler und Ritter v. Schurda, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Freiherr v. Weigelsperg, über die Beschwerde der Bezirkskrankencassa in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. November 1899, Z. 37613, betreffend die Krankenversicherungspflicht der nicht mit festem Gehalte angestellten Bediensteten des k. k. Postsparcassenamtes in Wien, nach der am 28. September 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Freiherrn v. Winkler, in Vertretung der belangten Behörde, dann jener des k. k. Ministerialrathes Dr. Edlen v. Schuster in Vertretung des mitbetheiligten k. k. Postsparcassenamtes in Wien, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, dass auch auf die nicht mit festem Gehalte angestellten Bediensteten des k. k. Postsparcassenamtes die Bestimmung des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finde, weil dieselben nicht in einem gewerbsmäßigen Unternehmen des Staates beschäftigt seien.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte nicht in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. Es ist allerdings richtig, dass das öffentliche Interesse, welchem ein Unternehmen zu dienen bestimmt ist, dessen Charakterisierung als eines gewerblichen oder gewerbsmäßigen Unternehmens nicht ausschließt, zumal jeder Betrieb des Staates, wenn er auch zunächst nur wirtschaftliche Zwecke verfolgt, nach seinem Endzwecke öffentlichen Interessen dient, wie ja sogar überhaupt jedes Gewerbe, wenn auch nicht in concreto, so doch in abstracto, ein öffentliches Interesse zu befriedigen bestimmt ist.

Allein es gibt sehr viele solche Thätigkeiten, wie beispielsweise das Ertheilen von Unterricht gegen Entgelt, welche an sich ohneweiters sowohl vom Staate als auch von Privaten gewerbsmäßig betrieben werden können, welche aber diesen Charakter sofort dadurch verlieren, dass sie zu Staatsaufgaben, zu eigentlichen Verwaltungsgeschäften des Staates erhoben werden, dass also das wirtschaftliche Moment bei denselben in den Hintergrund tritt und die Erfüllung einer dem Staate als solchem grundsätzlich obliegenden Aufgabe zum hervortretenden Zwecke derselben wird.

Jede gewerbsmäßig, also nach Art eines Gewerbes betriebene Unternehmung muss mit dem Gewerbe, als der auf Erwerb gerichteten ständigen Arbeitsthätigkeit, das Gemeinsame haben, dass sie nach freiem Belieben des Unternehmens (eventuell also auch im Wege der staatlichen Gesetzgebung) wieder eingestellt werden kann, wenn sie den erhofften Gewinn nicht abwirft, oder wenn ein nicht erwarteter Verlust eintritt.

Dieses Moment trifft aber bei Unternehmungen (Anstalten), welche zunächst der Erfüllung des Staatszweckes dienen, nicht zu, da deren Bestand mit den Verwaltungsaufgaben des Staates in untrennbarem Zusammenhange steht.

Es ist also festzuhalten, dass eine Staatsanstalt, welche zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben beziehungsweise Verwaltungspflichten des Staates bestimmt ist, begrifflich die Bezeichnung als gewerbsmäßig betriebene Unternehmung, beziehungsweise überhaupt als „Betrieb" ausschließt.

Es handelt sich also für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache lediglich um die Frage, ob sich die mit dem Gesetze vom 28. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 56, errichtete „Staatssparcassa" nach dem heutigen Stande der Auffassung von den Aufgaben des Staates, sowie nach dem Stande der Gesetzgebung als Staatsanstalt des eben bezeichneten Charakters, sohin als Ausfluss der dem Staate begrifflich obliegenden Verwaltungsthätigkeit darstellt.

Nach § 1 des Sparcassen-Regulativs vom 26. September 1844, Politische Gesetzsammlung Nr. 123, besteht die Bestimmung der Sparcassen darin, den minderbemittelten Volksclassen Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit bei denselben zu beheben.

Die Erlassung des Regulatives selbst entsprang, wie im Eingange desselben constatiert wird, der Absicht, die Sparcassen mit ihren auf die allmähliche Verbesserung des Zustandes der ärmeren Volksclassen gerichteten Zwecke in Übereinstimmung zu bringen und die bei diesen Anstalten betheiligten wichtigen öffentlichen und Privatinteressen zu befördern.

Hieraus ergibt sich, dass schon bei Erlassung dieses Regulativs die Anschauung bestand, dass die Sorge für die Hebung des Sparsinnes der Bevölkerung und die Darbietung der hiezu erforderlichen Mittel als eine

Aufgabe und Pflicht der staatlichen Verwaltung erscheinen, dass jedoch allerdings — nach der damals bestehenden Annahme — der Erfüllung dieser Aufgabe Genüge geleistet werde, wenn die Errichtung der Sparcassen der gewerbsmäßigen Thätigkeit von Privaten (Verein) oder Gemeinden überlassen wird und der Staat nur überwachend, beziehungsweise in gewissen Richtungen disponierend eingreift.

Diese Annahme hat sich jedoch nicht als vollkommen zutreffend erwiesen und die Erkenntnis hievon hat dazu geführt, dass der Staat behufs vollständiger Erfüllung seiner diesbezüglichen Verwaltungsaufgabe zur Errichtung einer Staatssparcassa geschritten ist.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 28. Mai 1882, lässt über diesen Charakter der Institution der Staatssparcassa gar keinen Zweifel.

So wird in dem Motivenberichte zu diesem Gesetze constatiert, dass bei den hierländigen Privatsparcassen die kleinen Einleger, für welche dieselben nach § 8 des Regulativs unter Ausschluss der Vermöglicheren eigentlich bestimmt waren, nur in geringer Zahl vorhanden, dagegen Capitalien deponiert sind, welche sonst im Handel, Industrie und Gewerbe engagiert oder sich in Staats- und anderen Wertpapieren veranlagt finden, dass dieses ungünstige Verhältnis nur dem Mangel an Gelegenheit, den geringsten Sparpfennig nutzbringend anzulegen, zugeschrieben werden könne, und dass demnach die zur Hebung des Sparsinnes der ganz unbemittelten Bevölkerung zu errichtende Postsparcassa ein Institut sei, welches im Dienste der Ethik die Volkserziehung befördert, indem der Sparsinn den Fleiß, die Rechtschaffenheit und Nüchternheit, sowie das Gefühl der Unabhängigkeit bei dem Manne aus dem Volke habe und die Verbreitung des Sparsinnes die edlen Eigenschaften der Menschen in den Kampf führen werde gegen Neid und Genusssucht.

Die Institution der Staatssparcassa sei daher eine nationalökonomische Institution im besten Sinne des Wortes.

Auch der über den Regierungsentwurf erstattete Ausschussbericht constatierte, dass nicht so sehr der sparende Ackerbauer, kleine Gewerbsmann, Dienstbote, Arbeiter und Taglöhner, wohl aber vorwiegend der kleine und mittlere Capitalist zu den Einlegern der Privatsparcassen gehöre, dass dies auf den Mangel der leichten Zugänglichkeit der Privatsparcassen für die Unbemittelten zurückzuführen und dass daher die Nothwendigkeit einer starken Vermehrung der Sparstellen, welche einzig und allein durch die Institution der Staatssparcassa bewerkstelligt werden könne, allgemein anerkannt werden müsse, zumal der oben bezogene § 8 des Regulativs vom Jahre 1844 bei den Privatsparcassen so gut wie in Vergessenheit gerathen sei.

Es sei daher Pflicht des Staates, die Propaganda des Sparens in die Hand zu nehmen und sich zum Sammler und Hüter der kleinsten Sparbeträge zu machen.

Aus dem Gesagten ergibt sich unzweifelhaft, dass die Errichtung der Postsparcassa ausschließlich aus der Absicht hervorgieng, hiemit eine Staatsaufgabe zu erfüllen, nicht aber eine gewerbsmäßige Unternehmung zu gründen, was noch insbesondere dadurch markiert wurde, dass die Möglichkeit einer Schädigung der gewerblichen Thätigkeit der Privatsparcassen, also einer gewerblichen Concurrenz durch die gesetzliche Feststellung eines ungemein niedrigen Zinsfußes der Postsparcasseneinlagen vorgebeugt wurde. Aus allen diesen Gründen war die Beschwerde der Bezirkskrankencassa abzuweisen.

* * *

II.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. September 1900, Nr. 6635 (G.-Z. 26448, VIII. Bezirk):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Reißig, Dr. Zistler und Ritter v. Schurda, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Freiherrn v. Weigelsperg über die Beschwerde der Bezirkskrankencassa in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. December 1899, Z. 37614, betreffend die Krankenversicherungspflicht der bei den Local-Telephonanstalten nicht definitiv angestellten Staatsbediensteten, nach der am 28. September 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Freiherrn von Winkler in Vertretung der belangten Behörde zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, dass die bei den Local-Telephonanstalten nicht definitiv angestellten Staatsbediensteten der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, weil die Ausübung des Post- und Telegraphenregales seitens des Staates nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Unternehmung fällt und die bezeichneten Telephonanstalten zu den auf Grund dieses Regales vom Staate betriebenen Anstalten gehören.

Es ist allerdings richtig, dass, wie in der Beschwerde hervorgehoben wird, das öffentliche Interesse, welchem ein Unternehmen zu dienen bestimmt ist, dessen Charakterisierung als eines gewerblichen oder gewerbsmäßigen Unternehmens nicht ausschließt, zumal jeder Betrieb des Staates, wenn er auch zunächst nur wirtschaftliche Zwecke verfolgt, nach seinem Endzwecke öffentlichen Interessen dient, wie ja sogar jedes Gewerbe, wenn auch nicht in concreto, so doch in abstracto, ein öffentliches Interesse zu bethätigen bestimmt ist. Allein es gibt sehr viele solcher Thätigkeiten, wie beispielsweise das Ertheilen von Unterricht gegen Entgelt, welche an sich ohneweiters sowohl vom Staate als auch von Privaten gewerbsmäßig betrieben werden können, diesen Charakter aber dadurch sofort verlieren, dass sie zu eigentlichen Verwaltungsaufgaben des Staates emporgehoben werden, wodurch das wirtschaftliche Moment in den Hintergrund tritt und die Erfüllung einer dem Staate als solchen grundsätzlich obliegenden Aufgabe zum hervortretenden Zwecke des Unternehmens wird. Es ist also festzuhalten, dass eine Staatsanstalt, welche zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben beziehungsweise Verwaltungspflichten des Staates bestimmt ist, begrifflich die Bezeichnung als gewerbsmäßig betriebene Unternehmung, beziehungsweise überhaupt als Betrieb ausschließt.

Die Herstellung von Telephonanlagen wurde im § 1 der Verordnung des Handelsministeriums vom 7. October 1887, R.-G.-Bl. Nr. 161, ausschließlich der Post- und Telegraphen-Verwaltung eingeräumt. Die Telephonanlagen bilden daher einen Bestandtheil derselben. Die solchergestalt hergestellten Telephonanlagen bilden die Fortsetzung des Staatstelegraphen, sind als solche Eigenthum des Staates und werden den betreffenden Theilnehmern (Abonnenten) zum Behufe der telephonischen Correspondenz gegen Entrichtung bestimmter Gebüren zur Benützung überlassen.

Hieraus erhellt, dass die staatlichen Telephonanstalten ein Ausfluss des staatlichen Telegraphenregales sind und deren Verwaltung eine Verwaltungsaufgabe des Staates bildet. Denn dass der Telegraph eine der öffentlichen Wohlfahrt dienende und ausschließlich für diese geschaffene Staatsanstalt sei, kann angesichts der Normativ-Vorschrift der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Jänner 1847 (Hofkanzlei-Decret vom 25. Jänner 1847, politische Gesetzsammlung Nr. 9), umsoweniger einem Zweifel unterliegen, als der Telegraph ursprünglich nur als eine zur Förderung der staatlichen Verwaltung bestimmte Institution ins Leben gerufen wurde und anfangs für die Benützung durch das Publicum gar nicht zugänglich war.

Für die Beurtheilung der Krankenversicherung der Bediensteten des Staates wird nun immer die Frage maßgebend bleiben, ob das concrete Dienstverhältnis nicht der Erfüllung der dem Staate als solchem zukommenden Verwaltungsaufgaben gewidmet ist. Nur wenn dies nicht der Fall ist, kann von einer gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung im Sinne des § 1, beziehungsweise von einem Betriebe des Staates im Sinne des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes gesprochen werden, dagegen fehlt es an Begriffmerkmalen der Unternehmung und der Gewerbmäßigkeit gänzlich bei jenen staatlichen Einrichtungen, welche entweder zur Ausübung des staatlichen Imperiums berufen oder in Erfüllung einer Staatsaufgabe zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt bestimmt sind. Die ersteren fallen unter den Begriff der staatlichen Behörden und Ämter, die letzteren sind die Staatsanstalten im technischen Sinne des Wortes. Eine solche Staatsanstalt ist wie erwähnt, die Telegraphen- und mit ihr die Telephonanstalt. Dieser Charakter einer Staatsanstalt wird aber gewiss dadurch nicht ausgeschlossen, dass von ihr Leistungen nicht nur im öffentlichen, sondern auch im Specialinteresse oder über besonderes Verlangen der Privatparteien vollzogen werden.

Wenn sich die Beschwerde darauf stützt, dass die Local-Telephonanstalten erst auf Grund des Übereinkommens vom 2. December 1894 durch das Gesetz vom 28. Mai 1895, R.-G.-Bl. Nr. 76, verstaatlicht, früher aber von der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft betrieben wurden, und dass durch die Verstaatlichung der denselben zur Zeit des Betriebes durch die erwähnte Gesellschaft anhaftende Charakter einer gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung keine Änderung habe erfahren können, so hat dieser bereits im Administrativverfahren vorgebrachten Einwendung das k. k. Ministerium des Innern in der angefochtenen Entscheidung mit Recht entgegengesetzt, dass nicht die Gesellschaft das Recht zur Ausübung des Unternehmens an den Staat übertragen habe, sondern vielmehr der Gesellschaft vom Staate seinerzeit die Bewilligung zur Ausübung dieses Unternehmens ertheilt worden sei, welche Bewilligung der Staat durch das getroffene Übereinkommen wieder zurückgenommen habe.

Der Staat kann ja die Vollziehung einzelner Verwaltungsaufgaben an Private übertragen, und wenn der Private diese Aufgabe zu Zwecken des Erwerbes übernimmt, so betreibt er ein gewerbsmäßiges Unternehmen — so ist es ja auch bei den Privat-Postämtern — sowie aber der Staat selbst wieder die Erfüllung der betreffenden Verwaltungsaufgabe übernimmt, kann von einem gewerblichen Unternehmen nicht mehr die Rede sein.

Diese Erwägungen führen zu der Erkenntnis, dass die Local-Telephonanstalten, beziehungsweise deren Bedienstete, der Krankenversicherungspflicht, welche sich nur auf gewerbliche und gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen bezieht, nicht unterliegen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden musste.

4.

Competenz zur Handhabung der im § 85 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Vorschriften, betreffend den vorzeitigen Austritt eines Hilfsarbeiters.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. October 1900, Z. 87673 (M.-Z. 110264/XVII):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 19. September 1900, Z. 32416, im Einvernehmen mit dem k. k. Justiz- und dem k. k. Handelsministerium in Angelegenheit der Competenz zur Handhabung der im § 85 der Gewerbe-Ordnung enthaltenen Vorschriften Nachstehendes zu eröffnen gefunden.

Nach dem Wortlaute des § 85 der Gewerbe-Ordnung macht sich ein gewerblicher Hilfsarbeiter, welcher den Gewerbsinhaber ohne gesetzlich zulässigen Grund verlässt, einer Übertretung der Gewerbe-Ordnung schuldig.

Außerdem erwächst eine civilrechtliche Verpflichtung zum Schadenersatze und kann der Hilfsarbeiter zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit verhalten werden.

Die durch den Bruch eines gewerblichen Arbeitsvertrages eintretenden Folgen sind also zweierlei Art: einerseits die polizeiliche Strafbarkeit des Hilfsarbeiters, andererseits der Arbeitszwang auf der ursprünglichen Vertragsgrundlage in der Form zwangsweiser Zurückführung in die Arbeit und die Schadenersatzpflicht.

Während sich nun die Strafbarkeit des Contractbruches ausschließlich als eine öffentlich rechtliche (polizeiliche) Folge darstellt, berührt dagegen der über Begehren des Gewerbsinhabers eintretende Arbeitszwang den eigentlichen Vertragszweck, die Erfüllung des Vertrages selbst und gehört daher in den Complex der dermalen den Gewerbegerichten, beziehungsweise den ordentlichen Gerichten zur Judicatur zugewiesenen gewerblichen Lohnstreitigkeiten.

Da aber lediglich die Austragung der gewerblichen Rechtsstreitigkeiten und nicht auch die gewerbepolizeiliche Strafbefugnis den erwähnten Gerichtsbehörden übertragen worden ist, so bleibt die Amtshandlung über die gewerbepolizeiliche Übertretung nach wie vor den Gewerbebehörden vorbehalten, welche hiebei von amtswegen vorzugehen haben.

5.

Eheschließung belgischer Staatsangehöriger.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. December 1900, Z. 107865 (M.-Z. 129582):

Auf Grund von Verhandlungen, welche im diplomatischen Wege mit der königlich belgischen Regierung gepflogen wurden, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 24. November 1900, Z. 38338, Nachstehendes anher eröffnet:

Für die in Österreich zu einer Ehe schreitenden belgischen Staatsangehörigen wird das im Sinne des Hofkanzlei-Decretes vom 22. December 1814, P.-G.-S. Nr. 108, beizubringende Ehefähigkeitszeugnis von der königlich belgischen Gesandtschaft in Wien ausgestellt.

Die Ausstellung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass kein Umstand bekannt ist, welcher nach belgischem Rechte der Schließung der betreffenden Ehe entgegenstünde.

Zu den Förmlichkeiten, deren Beobachtung vor Eingehung der Ehe das belgische Recht den belgischen Staatsangehörigen vorschreibt, gehört unter anderen auch die Erwirkung des Aufgebotes der Ehe in Belgien, beziehungsweise bei einer belgischen Gesandtschaft oder einem ebensolchen Consulate.

Die Außerachtlassung dieser Norm hat nun allerdings die Ungiltigkeit der Ehe nicht zur Folge, und es kann daher auch der Nachweis darüber, dass das im belgischen Gesetze geforderte Aufgebot thatsächlich erfolgt sei, nicht als eine unerlässliche Bedingung der Zulässigkeit der Eheschließung in Österreich betrachtet werden. Gleichwohl handelt es sich hier um eine Förmlichkeit, deren Beobachtung den belgischen Parteien zu empfehlen ist.

Aus diesem Grunde erscheint es angemessen und wird den österreichischen Trauungsorganen hiemit aufgetragen, dass sie derartige Parteien, welche ihre Intervention behufs Eheschließung in Anspruch nehmen, erinnern, sich auch in dieser Beziehung — nicht bloß wegen Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses — an die belgische Gesandtschaft in Wien zu wenden, damit diese dasjenige veranlasse, was dem belgischen Rechte je nach der Lage des Falles entspricht. Hievon bleiben selbstverständlich vollkommen unberührt jene Normen, welche das österreichische Recht in Bezug auf die Aufbietung einer hierzulande von einem hierländischen Trauungsorgane zu schließenden Ehe aufstellt.

Hievon werden das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien und das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat in St. Pölten mit dem Ersuchen um entsprechende Verständigung der ihnen unterstehenden Pfarrämter, ferner das altkatholische Pfarramt in Wien, das griechisch-orientalische Pfarramt zur heil. Dreifaltigkeit, das griechisch-orientalische Pfarramt zum heil. Georg, das griechisch-orientalisch-serbische Pfarramt zum heil. Sava in Wien, das griechisch-katholische Pfarramt zur heil. Barbara in Wien, die Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden in Amstetten, Baden, Floridsdorf, Horn, Krems, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Tulln, Waidhofen a. d. Thaya und Wien, alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

6.

Nichtvergütung von Verpflegskosten für in Niederösterreich Heimatsberechtigte, welche nach Serbien desertieren und dort verpflegt werden.

Note der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. December 1900, Z. 108913, an den n.-ö. Landesausschuss (M.-Z. 129057/XVI ex 1900):

Da laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Äußern an das k. k. Ministerium des Innern die königlich serbische Regierung an dem Grundsatz festhält, die Kosten für die in öffentlichen Krankenanstalten Österreich-Ungarns und des Occupationsgebietes verpflegten serbischen Deserteure nicht zu vergüten und der reciproke Vorgang gegenüber Serbien seitens der königlich ungarischen Regierung und der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung bereits eingehalten wird, wird der Landesausschuss zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. November 1900, Z. 38737, eingeladen, zu veranlassen, dass auch für in Niederösterreich Heimatsberechtigte, welche nach Serbien desertieren und die dortselbst verpflegt werden, künftig eine Vergütung der von serbischer Seite etwa angesprochenen Spitalsverpflegskosten aus dem Landesfonde nicht stattfinde.

7.

Die Krankenversicherung der sogenannten Wasserer.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 14. December 1900, Z. 111315, B.-Z. 1256/III, dem magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk Nachstehendes bekanntgegeben:

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 1. December 1900, Z. 27372, dem Recurse der Bezirkskrankencassa in Wien gegen die h. ä. Entscheidung vom 21. März 1899, Z. 122523, mit welcher erkannt wurde, dass die Bezirkskrankencassa in Wien verpflichtet sei, die vierwöchentlichen Verpflegskosten für den im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien in der Zeit vom 10. Juli bis 28. September 1896 verpflegten Wasserer F. K. im Betrage von 28 fl. zu ersetzen, aus nachstehenden Gründen keine Folge gegeben:

Da der Verpflegte vor seiner Erkrankung als Wasserer auf einem bestimmten Standplatze beschäftigt war, handelt es sich um die Frage, ob solche Wasserer überhaupt als Arbeiter in einem gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes angesehen werden können. Der Bejahung dieser Frage steht gewiss nicht der Umstand im Wege, dass diese Wasserer vielfach nicht von den Fuhrwerksbesitzern selbst, sondern von deren Kutschern aufgenommen und entlohnt werden. Maßgebend hiebei ist, ob, wie in zahlreichen Gewerbebetrieben, dem Bediensteten das Recht eingeräumt ist, die zu den Hilfsdiensten erforderlichen Arbeitskräfte aufzunehmen, oder ob sich nicht der betreffende Bedienstete durch eigenmächtige Übertragung der Arbeit an einen dritten einer ihm obliegenden Verpflichtung entschlägt.

Auch bei dem Mangel einer ausdrücklichen Vereinbarung wird der erstere Fall gewiss dann anzunehmen sein, wenn der betreffende Bedienstete gar nicht in der Lage ist, selbst alle diese Hilfsdienste zu besorgen, oder wenn diese Hilfsdienste usuell von einem derartigen Bediensteten nicht selbst verrichtet werden.

Wenn auch von betheiligter Seite behauptet wird, dass die Kutscher trotz ihrer besseren Kleidung das Wagenwaschen auf den Standplätzen selbst besorgen könnten, so wird doch nicht bestritten, dass regelmäßig die Kutscher diese Arbeit auf dem Standplatze nicht verrichten, und es muss also angesichts dieser Übung wohl angenommen werden, dass den Kutschern bei ihrer Bestellung auch das Recht eingeräumt wird, derartige Hilfspersonen für die besprochene nothwendige Verrichtung aufzunehmen.

Dass der Unternehmer nicht immer selbst auf diese Bestellung Einfluss nimmt, erklärt sich auch hier, wie bei anderen Gewerben, durch die Art der Entlohnung des betreffenden Kutschers.

Aber auch die Frage, ob die Thätigkeit der Wasserer nicht als selbständige Beschäftigung anzusehen sei, war zu verneinen. Dieselben sind vielmehr als Angestellte der Fuhrwerksunternehmungen anzusehen, weil sie von den den gleichen Standplatz beziehenden Fuhrwerksbesitzern oder deren Kutschern gemeinsam bestellt werden, und auf Grund dieser Bestellung einerseits zur Arbeitsleistung innerhalb einer bestimmten Arbeitszeit verpflichtet sind, andererseits auf eine bestimmte Entlohnung Anspruch haben.

Die Beilagen des Berichtes vom 15. Juli 1900, Z. 86318, folgen mit dem Auftrage zurück, von dieser Entscheidung auch die Verwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses, sowie den n.-ö. Landesausschuss zu verständigen.

8.

Berechtigung der Victualienhändler zur glasweisen Verabreichung von Milch an Sitz- und Stehgäste.

Erlass der k. k. Statthalterei vom 17. December 1900, Z. 94355 (M.-Z. 130553/XVII):

Die k. k. Statthalterei findet über den Recurs des Leopold B., Victualien-Verschleißers in Wien, gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk in Wien vom 15. April 1898, Z. 14160, mit welcher dessen Ansuchen um Bewilligung zur Aufstellung von Tischen vor seinem Geschäftslocale zum Zwecke der Verabreichung von Milch in Gläsern an Sitzgäste abgewiesen wurde, die angefochtene Entscheidung, insofern dieselbe das Verbot der glasweisen Verabreichung von Milch an Sitzgäste beinhaltet, als gesetzlich nicht begründet zu beheben, nachdem der Recurrent als Victualienhändler zum Verschleiße von Milch und sohin im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. November 1892, Z. 26310 (hierortiger Erlass vom 28. November 1892, Z. 76540), auch zur glasweisen Verabreichung von Milch berechtigt erscheint.

Die Beilagen des Berichtes vom 16. October 1900, Z. 201533, folgen zur weiteren Veranlassung, insbesondere auch Entscheidung über das Gesuchbegehren des Recurrenten vom localpolizeilichen Standpunkte mit dem Bemerken zurück, dass der von dortamts gestellte Antrag, den Victualienhändlern die Verbreichung von Milch in Gläsern an Stehgäste zwar zu gestatten, an Sitzgäste jedoch mit Rücksicht auf die hiedurch gegebene Gelegenheit zur Übertretung

der §§ 16 und 132 lit. a der Gewerbeordnung zu untersagen, gesetzlich nicht begründet ist.

Es wird vielmehr bei einer im concreten Falle nachgewiesenen Übertretung des § 16 der Gewerbeordnung Sache der Gewerbehörde sein, die entsprechende Strafamtshandlung durchzuführen.

9.

Stempelfreiheit der Betriebseinstellungs-Anzeigen nach § 53 G.-O.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. December 1900, Z. 108616 (M.-Z. 132096/XVII):

Anlässlich eines speciellen Falles hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 12. November 1900, Z. 60905, ausgesprochen, dass die nach § 53 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, bei der Gewerbebehörde zu erstattenden Anzeigen von der Einstellung des Gewerbebetriebes unter die Tarifpost 44, lit. g des Gesetzes vom 9. Februar 1850 fallen und daher keinen Gegenstand der Stempelabgabe bilden.

10.

Handels- und Gewerbekammer-Umlagen.

Erlass der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 30. December 1900, Z. 87405 (M.-Z. 44 ex 1901/XIII), an die k. k. (Haupt-) Steuerämter in Niederösterreich, den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien:

Laut Note der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. December 1900, Z. 113786, wurde zur Bedeckung des Erfordernisses der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1901 durch die Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. December 1900, Z. 113786, welche unter einem im n.-ö. Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte kundgemacht wurde, auf Grund der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums vom 12. December 1900, Z. 59641, eine Umlage von 1·5 h von jeder Krone der von den Wählern der Kammer entrichteten allgemeinen Erwerbsteuer und Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen ausgeschrieben.

Hievon erfolgt die Verständigung mit dem Auftrage, diese Umlage von den Wahlberechtigten einzuheben, getrennt von den im Jahre 1901 für frühere Jahre zur Einzahlung gelangenden Umlagen zu verrechnen und an die k. k. n.-ö. Landeshauptcassa abzuführen.

11.

Vertrieb pharmaceutischer Specialitäten.

Laut Circular-Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Jänner 1901, Z. 116105, ist das k. k. Ministerium des Innern zur Kenntnis gelangt, dass sich einzelne Apotheker beim Vertriebe von ihnen erzeugter pharmaceutischer Specialitäten nach den Ländern der ungarischen Krone unzulässiger Bezeichnungen und verbotswidriger Reclameschriften bedienen, obgleich ein solcher Arzneiwarenvertrieb durch die Ministerial-Verordnung vom 17. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 237, allgemein verboten wurde.

Der Magistrat wurde daher zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. December 1900, Z. 41425, aufgefordert, sämmtliche Apotheker zur genauen Danachachtung ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass die gedachte Vorschrift denselben bei der Herstellung und dem Vertriebe pharmaceutischer Zubereitungen jeder Art und Bestimmung in ihrer Apotheke zur genauen Richtschnur zu dienen hat. (M.-Z. 4140/VIII.)

12.

Schadenersatzpflicht der Eisenbahn-Unternehmungen.

Der Nummer 2 der „Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung" vom 10. Jänner 1901 ist Folgendes zu entnehmen:

Die im § 10 lit. b der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238 (Eisenbahn-Concessionsgesetz) normierte Verpflichtung der Eisenbahn-Unternehmung zur Vergütung des Schadens ist nicht an die im 30. Hauptstücke des II. Theiles des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Schadenersatz festgesetzten Voraussetzungen gebunden. Die Eisenbahn-Unternehmung ist vielmehr verpflichtet, allen durch den Bau der Bahn veranlassten Schaden auch in dem Falle zu ersetzen, als sie keinerlei Verschulden trifft.

Der Eigenthümer eines Hauses in Sechshaus belangte, gestützt auf § 10, lit. b der Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, die Commission für Verkehrsanlagen in Wien mittels Klage auf Zahlung eines Entschädigungsbetrages von 22.750 fl. mit der Behauptung, dass sein Haus durch den Bau und Betrieb der Gürtellinie der Stadtbahn entwertet worden sei, indem hiedurch insbesondere der Licht- und Luftzutritt beschränkt, die Aussicht benommen sei, die Parteien durch den Lärm und das Geräusch belästigt werden, der Bauzustand gelitten habe und dadurch der Mietwert herabgemindert sei. Die Sachverständigen schätzten das Haus auf 88.000 fl., nahmen als Wertverminderung durch Vorlagerung der Stadtbahnbrücke 10 Percent des Wertes, somit 8800 fl., ferner als Äquivalent für die Mindereinnahme an Mietzins infolge von Leerstehungen einen Capitalsbetrag von 6000 fl. an und berechneten somit die angemessene Schadloshaltung des Hauseigenthümers für die durch den Bau der Stadtbahn erlittenen Nachtheile mit dem Gesammtbetrage von 14.800 fl.

Die erste Instanz nahm als erwiesen an, dass Kläger durch den Umstand, dass die Gürtellinie der Stadtbahn in unmittelbarer Nähe seines Hauses vorübergeführt wurde, einen Schaden erlitten habe, für welchen die beklagte Commission nach § 10, lit. b der citierten Ministerial-Verordnung aufzukommen habe, und sprach, gestützt auf das Gutachten der Sachverständigen, dem Kläger hiefür den Betrag von 14.800 fl. zu.

Das Berufungsgericht hat der Berufung beider Theile aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil es nach dem Verhandlungsresultate keinem Zweifel unterliegt, dass eine Wertminderung des fraglichen Hauses eingetreten ist, welche durch den Eisenbahnbau veranlasst wurde, weil diese Wertminderung ein Schaden am Vermögen des Klägers im Sinne des § 1293 a. b. G.-B. ist und weil zur Verpflichtung zum Ersatze dieses Schadens nicht nothwendig ist, dass derselbe durch eine widerrechtliche Handlung der Beklagten, durch einen Eingriff in die Rechtssphäre des Klägers, also etwa durch Verletzung eines Servitutsrechtes desselben auf Licht, Luft und Aussicht u. s. w. verursacht wurde, da nach dem bezogenen § 10, lit. b, aller durch den Eisenbahnbau veranlasste Schaden ohne Rücksicht darauf, ob derselbe auf einem Verschulden der Unternehmung beruht oder nicht, zu vergüten ist.

Der Oberste Gerichtshof hat der auf den Revisionsgrund der Zahl 4 des § 503 C.-P.-O. gestützten Revision der Beklagten mit Entscheidung vom 24. Jänner 1900, Z. 16931 ex 1899, keine Folge gegeben aus folgenden

Gründen:

Der Revisionsgrund will in einer angeblich unrichtigen Interpretation des § 10, lit. b des Eisenbahn-Concessionsgesetzes (Ministerial-Verordnung vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238) gefunden werden. Allein die diesfälligen Ausführungen der Revision erscheinen nicht zutreffend. Wenn nämlich der citierte § 10, lit. b, bestimmt, dass die Eisenbahn-Unternehmungen verpflichtet sind, allen Schaden an öffentlichem oder Privatgute zu vergüten, welcher durch den fraglichen Eisenbahnbau veranlasst worden ist, sowie dass die Eisenbahn-Unternehmungen solche Vorkehrungen zu treffen haben, dass die angrenzenden Gebäude, Grundstücke 2c. durch die Bahn weder während des Baues derselben, noch in der Folge Schaden leiden, und dass sie verpflichtet sind, für derlei Beschädigungen zu haften, so ist es klar, dass hienach den Eisenbahn-Unternehmungen in der angegebenen Hinsicht eine weit über die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches betreffs des Schadenersatzes und über die Norm des § 364 a. b. G.-B. hinausreichende Ersatzpflicht auferlegt wurde. Diese ausgedehntere Ersatzpflicht bildet eben ein Corollar zu den den Eisenbahn-Unternehmungen im § 9 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes eingeräumten besonderen Rechten und beruht auf dem Grundsatze, dass die Concession zu einem Eisenbahnbau und -Betrieb noch keineswegs die Autorisation zu unverantwortlicher Schadenszufügung in sich fasst. Der citierte § 10, lit b, normiert also nicht nur, dass die Eisenbahn-Unternehmung selbst dann hafte, wenn sie kein Verschulden (§ 1294 a. b. G.-B.) trifft, sondern auch, dass sie für allen durch den Bau und Betrieb der Bahn an angrenzenden Gebäuden, Grundstücken 2c. entstandenen und entstehenden Schaden, also nicht bloß für einen unmittelbar durch einen directen Eingriff in die Rechtssphäre eines Dritten verursachten, sondern für jeden, wenngleich nur mittelbar durch den Bau und Betrieb der Bahn hervorgerufenen Schaden zu haften habe. Die zweite Instanz hat daher mit vollem Rechte ihr Urtheil auf die Bestimmung des § 10, lit. b des Eisenbahn-Concessionsgesetzes basiert und ebenso mit Recht auf Grund der Feststellung, dass Kläger durch den Bau und Betrieb der Wiener Stadtbahn an seinem Hause einen Schaden in der Höhe von 14.800 fl. erleide, den beklagten Theil zum Ersatze desselben verhalten.

Da mithin der geltend gemachte Revisionsgrund nicht vorliegt, war der Revision nicht stattzugeben.

13.

Durchführung der Diplom-Entziehung gegen Ärzte und Hebammen.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Jänner 1901, Z. 115058 (M.-Z. 3770/VIII):

Anlässlich der Durchführung der Diplom-Entziehung bei einer wegen Verbrechens der Mitschuld an der Abtreibung der Leibesfrucht verurtheilten Hebamme hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 7. December 1900, Z. 42151, anher eröffnet, dass jedes Diplom, welches einem Arzte oder einer Hebamme wegen Verlustes der Praxisberechtigung infolge gerichtlicher Verurtheilung wegen Verbrechens von der politischen Behörde abgenommen wurde, unter entsprechender Verständigung von dem Sachverhalte jener Lehranstalt zurückzustellen ist, von welcher das betreffende Diplom ausgestellt wurde.

Dieser Erlass ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, an die Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, an den Wiener Magistrat, alle magistratischen Bezirksämter und an die k. k. Polizei-Direction in Wien.

14.

Unzulässigkeit des Recurses gegen die das Verfahren einstellenden Verfügungen der Gewerbebehörde bei den von amtswegen zu verfolgenden Übertretungen.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1901, Z. 2819 (G.-Z. 2307/XIX. Bez.), an das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 8. Jänner 1901, Z. 45254 ex 1900, über den Recurs der Genossenschaft der Großfuhrwerksbesitzer Wiens gegen die hierämtliche Entscheidung vom 22. October 1900, Z. 84091, betreffend Verweigerung der Einleitung der Strafamtshandlung gegen J. W. und L. K. in Wien wegen Überschreitung ihrer Gewerbebefugnis Nachstehendes zu eröffnen gefunden:

Mit dem Bescheide vom 23. August 1900, Z. 5000, hat das magistratische Bezirksamt für den XIX. Wiener Gemeindebezirk den Genossenschaften der Groß- und der Kleinfuhrwerksbesitzer in Wien in Erledigung einer gegen die Holzhändler J. W. und L. K. in Wien erstatteten Strafanzeige wegen unbefugten Betriebes der Fuhrwerkerei eröffnet, dass nach den gepflogenen Erhebungen ein unbefugter Gewerbebetrieb nicht vorliege.

Gegen diese Verständigung, in welcher ein Recurs nicht offen gelassen wurde, haben die genannten Genossenschaften eine Beschwerde an die k. k. Statthalterei eingebracht, welche mit dem Erlasse vom 22. October 1900, Z. 84091, aus dem Grunde als unstatthaft zurückgewiesen worden ist, weil gegen lossprechende Erkenntnisse und daher auch gegen das Verfahren einstellende Verfügungen der Gewerbebehörde bei von amtswegen zu verfolgenden Übertretungen der Gewerbe-Ordnung niemandem ein Recursrecht zusteht.

Den hiegegen eingebrachten Ministerialrecurs findet das Ministerium des Innern als unzulässig zurückzuweisen, weil weder durch die das administrative Strafverfahren im allgemeinen regelnden Vorschriften der Ministerial-Verordnungen vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, und vom 5 März 1858, R.-G.-Bl. Nr. 34, noch durch die besonderen Vorschriften des IX. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung im Falle der Zurücklegung von Anzeigen über von amtswegen zu verfolgende polizeiliche Übertretungen irgend jemandem anwaltschaftliche Rechte gegenüber der Gewerbebehörde eingeräumt worden sind, ja nicht einmal ein Anspruch auf Verständigung von der erfolgten Zurücklegung solcher Anzeigen zu Recht besteht.

Die Beilagen des Berichtes vom 5. December 1900, Z. 24731, folgen im Anschlusse zur weiteren Veranlassung zurück.

15.

Verbot des Befahrens der Waisenhausgasse im IX. Bezirke in der Richtung gegen die Währingerstraße mit schwerem Lastenfuhrwerke.

Kundmachung des Magistrates vom 24. Jänner 1901, M.-Z. 1301/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird das Befahren der Waisenhausgasse im IX. Bezirke in der Richtung gegen die Währingerstraße mit schwerem Lastenfuhrwerke in beladenem Zustande verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

16.

Errichtung von sieben neuen Apotheken in Wien.

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1901, Z. 111934 (M.-Z. 6984/VIII):

Die Statthalterei findet über die mit dem Berichte vom 30. November 1900, Z. 41699 ex 1899, gestellten Anträge nach Anhörung des Landessanitätsrathes die Errichtung sieben öffentlicher Apotheken in Wien, und zwar zweier im III. und je einer im V., IX., XVII. und XX. Gemeindebezirke in den vom Magistrate vorgeschlagenen Rayons zu genehmigen, und zwar je eine Apotheke:

1. im III. Bezirke für das Fasangassenviertel;
2. für den Bezirkstheil Erdberg in der Nähe der Erdbergerlinie;
3. im V. Bezirke in der Matzleinsdorferstraße jenseits der Blechthurmgasse;
4. im IX. Bezirke in der Gegend der Sechsschimmelgasse;
5. im XIV. Bezirke in der Gegend des Wieningerplatzes oder Johnstraße;
6. im XVII. Bezirke in der Gegend des Zimmermannsplatzes;
7. im XX. Bezirke in der Gegend des Mathildenplatzes.

Hingegen ist die Statthalterei vorläufig nicht in der Lage, dem in dem eingangs erwähnten Berichte gestellten Antrage auf Errichtung einer Apotheke im II. Gemeindebezirke (Umgebung der Schüttelstraße) Folge zu geben, da die Apotheke in der Erdbergstraße und jene in der Löwengasse relativ nahe liegen, die Zahl der Gebäude in der Schüttelstraße und Umgebung, sowie der in denselben wohnenden Parteien gegenwärtig verhältnismäßig noch eine geringe ist, so dass die Existenzfähigkeit einer daselbst zu errichtenden Apotheke nicht als gesichert angenommen werden kann. Die Errichtung dieser Apotheke wird daher einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

Hievon wird der Magistrat unter Rückschluss der Beilagen des bezogenen Berichtes zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, dass den Interessenten gegen diese Entscheidung der binnen vier Wochen von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Statthalterei in Wien einzubringende Recurs an das k. k. Ministerium des Innern offen steht. Die Einbringung des Recurses wird gleichzeitig auch beim Wiener Magistrate anzumelden sein.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung wird der Magistrat den Standort der neubewilligten Apotheken im Einvernehmen mit den zur Beurtheilung dieser Angelegenheit competenten Factoren auf Grund der diesbezüglich zu pflegenden commissionellen Localerhebungen unter Offenlassung der gesetzlichen Recursfrist für die Betheiligten festzusetzen und sodann mit der Verleihung der betreffenden Concessionen unter Einhaltung der mit dem hierortigen Erlasse vom 29. Februar 1896, Z. 4028, vorgeschriebenen Concursfrist vorzugehen haben.

Der Zeitpunkt, die Zahl und Reihenfolge der Ausschreibung der neuen Apotheken wird dem Ermessen des Magistrates anheimgestellt.

17.

Gebührenfreiheit in Angelegenheiten der genossenschaftlichen Meisterkrankencassen.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Jänner 1901, Z. 7921 (M.-Z. 9060/XVIII):

Anlässlich einer Anfrage hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 17. December 1900, Z. 66536, eröffnet:

Den genossenschaftlichen Meisterkrankencassen kommt als registrierten Hilfscassen im Sinne des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. 202, die im § 43 dieses Gesetzes normierte Gebührenbefreiung zu. Diese Gebührenbefreiung erstreckt sich auch auf alle gerichtlichen Verhandlungen mit Ausnahme der gerichtlichen Erkenntnisse, insofern die gerichtliche Verhandlung Rechtsverhältnisse zwischen der Krankencassa und den Versicherten zum Gegenstande hat. Die Verhandlungen vor dem Schiedsgerichte der genossenschaftlichen Krankencassa sind kein Gegenstand einer Gebür. Auch den beim Schiedsgerichte überreichten Eingaben oder den im schiedsgerichtlichen Verfahren aufgenommenen Protokollen, welche sich im Sinne der T.-P. 43 lit. m, beziehungsweise T.-P. 79, Z. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, zugleich als Rechtsurkunden darstellen, kommt bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 43 des Gesetzes vom 17. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, die Gebührenbefreiung zu.

Dagegen unterliegen die Schiedssprüche der im § 18 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, normierten Gebür.

18.

Hausierverbot für das Gebiet der Gemeinde Dunaföldvar.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Februar 1901, Z. 7612, M.-Z. 9640/XVIII:

Laut Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 1. December 1900, Z. 76070, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Dunaföldvár (Comitat Polna) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden über Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1901, Z. 442, die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die k. k. Polizei-Direction in Wien, der Wiener Magistrat und die Stadträthe Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs unter Hinweis auf § 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

19.

Öffentliche Sammlungen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 19. Jänner 1901, Z. 93085 ex 1900, über das Ansuchen des Comités zur Erbauung des Kaiserin-Elisabeth-Kirchleins auf dem Hochschneeberg mit dem Sitze in Wien, III., Gemeindehaus, de praes. 20. September 1900 die diesem Comité mit dem Erlasse vom 30. Mai 1900, Z. 48500, auf die Dauer eines Jahres ertheilte Sammlungsbewilligung unter den gleichen Modalitäten bis zum 31. December 1902 verlängert. (M.-Z. 6567/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 10. Jänner 1901, Z. 109647 (M.-Z. 3492/III), dem Klosterspitale des heil. Franciscus von Assisi, mit dem Erlasse vom 30. Jänner 1901, Z. 110891 ex 1900 (M.-Z. 9051/II), dem St. Laurentius-Kirchenbauverein in Wien, XIII., Hägelingasse 11, und mit dem Erlasse vom 2. Februar 1901, Z. 6900 (M.-Z. 9673/III), dem Curatorium der Stiftung „Haus der Barmherzigkeit" die Bewilligung ertheilt, im Kronlande Niederösterreich im Jahre 1901 eine Sammlung milder Spenden, und zwar von Haus zu Haus, jedoch mit Ausschluss des Sammelns bei öffentlichen Ämtern und Behörden zu veranstalten

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 15. Jänner 1901, Z. 114566, dem Vereine zur Errichtung und Förderung von Seehospizen in Wien die Bewilligung ertheilt, im Jahre 1901 im Kronlande Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluss des Sammelns von Haus zu Haus, sowie bei öffentlichen Ämtern und Behörden, für Vereinszwecke eine Sammlung milder Spenden veranstalten zu dürfen.

Mit der Durchführung der Sammlung dürfen nicht mehr als zwei Personen betraut werden, die der k. k. Polizei-Direction behufs Vidierung des auf ihren Namen lautenden und mit ihrer Personsbeschreibung versehenen Sammlungs-Certificates namhaft zu machen sind. (M.-Z. 4769/III.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 12. Jänner 1901 Z. 2019 (M.-Z. 2019/III), der Congregation der Töchter vom göttlichen Heilande in Wien, mit dem Erlasse vom 10. Jänner 1901, Z. 103688 (M.-Z. 3493/III), dem Vereine der Kinderfreunde in Lainz und Speising, mit Erlass vom 11. Jänner 1901, Z. 111673 (M.-Z. 3491/III), dem Vereine der katholischen Arbeiterinnen und mit Erlass vom 17. Jänner 1901, Z. 1307 (M.-Z. 4965/III), dem Theresien-Vereine die Bewilligung ertheilt, zu Vereinszwecken im Jahre 1901 im Kronlande Niederösterreich mit Ausschluss des Stadtgebietes von Wiener-Neustadt bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluss des Sammelns von Haus zu Haus, sowie bei öffentlichen Behörden und Ämtern eine Sammlung milder Spenden veranstalten zu dürfen.

Bezüglich der Ausnahme von Wiener-Neustadt wird bemerkt, dass die k. k. n.-ö. Statthalterei über Antrag des Stadtrathes von Wiener-Neustadt sich veranlasst gesehen hat, diesen Stadtbezirk, dessen Bewohner durch Spenden für locale, culturelle und humanitäre Zwecke vollauf in Anspruch genommen werden, bei Ertheilung von Sammelbewilligungen bis auf weiteres in der Regel auszunehmen.

Mit der Durchführung der Sammlung dürfen nur Personen betraut werden, die der k. k. Polizei-Direction behufs Vidierung des auf ihren Namen lautenden und mit ihrer Personsbeschreibung versehenen Sammlungscertificates namhaft zu machen sind. —

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 12. Jänner 1901, Z. 1658 (M.-Z. 4384/III) und vom 26. Jänner 1901, Z. 5132 (M.-Z. 7727/III), der Congregation der Töchter der göttlichen Liebe in Wien die gleiche Bewilligung unter den vorstehenden Beschränkungen, jedoch mit der Erweiterung ertheilt, die Sammlungen von Haus zu Haus veranstalten zu dürfen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 12. Jänner 1901, Z. 111671 (M.-Z. 111671/III), dem Mater admirabilis-Vereine, mit Erlass vom 14. Jänner 1901, Z. 113384 (M.-Z. 4768/III), der Congregation der Töchter vom armen Kinde Jesu, mit Erlass vom 14. Jänner 1901, Z. 113709 (M.-Z. 4387/III), dem Asylverein der Wiener Universität, mit Erlass vom 14. Jänner 1901, Z. 133379 (M.-Z. 4386/III), dem katholischen Schulverein für Österreich, mit Erlass vom 15. Jänner 1901, Z. 116073 ex 1900 (M.-Z. 4385/III), dem Vereine der Kinderfreunde in Breitensee in Wien, mit Erlass vom 17. Jänner 1901, Z. 116671 (M.-Z. 4966/III), dem Verein zur Heranbildung katholischer Lehrer in Wien, mit Erlass vom 29. Jänner 1901, Z. 2839 (M.-Z. 9049/III), der Gesellschaft vom blauen Kreuze, mit Erlass vom 29. Jänner 1901, Z. 5637 (M.-Z. 9052/III), dem Vereine zur Heranbildung katholischer Lehrlinge, mit Erlass vom 31. Jänner 1901, Z. 2575 (M.-Z. 9050/III), dem katholischen Waisen-Hilfsverein in Wien und mit Erlass vom 8. Februar 1901, Z. 9197 (M.-Z. 11342/III), dem Maria-Elisabethen-Verein in Wien die Bewilligung ertheilt, zu Vereinszwecken im Kronlande Niederösterreich mit Ausschluss des Stadtgebietes von Wiener-Neustadt bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluss des Sammelns von Haus zu Haus, sowie bei öffentlichen Behörden und Ämtern eine Sammlung milder Spenden zu veranstalten.

Die Bewilligung erlischt mit Ablauf eines halben Jahres vom Tage der ertheilten Bewilligung an gerechnet, wobei bemerkt wird, dass einem allfälligen Ansuchen um Verlängerung keine Folge gegeben werden könnte.

Bezüglich der Ausnahme des Stadtgebietes von Wiener-Neustadt wird bemerkt, dass sich die k. k. Statthalterei über Antrag des Stadtrathes von Wiener-Neustadt veranlasst gesehen hat, diesen Stadtbezirk, dessen Bewohner durch Spenden für locale, humanitäre und culturelle Zwecke gegenwärtig vollauf in Anspruch genommen werden, bis auf weiteres bei Ertheilung von Sammelbewilligungen in der Regel auszunehmen.

Mit der Durchführung der Sammlung darf nur eine Person betraut werden, die der k. k. Polizei-Direction behufs Vidierung des auf ihren Namen lautenden und mit ihrer Personsbeschreibung versehenen Sammlungs-Certificates namhaft zu machen ist. —

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 21. Jänner 1901, Z. 116823 (M.-Z. 5613/III), dem Wiener Wärmestuben- und Wohlthätigkeitsverein in Wien die Bewilligung ertheilt, zu Vereinszwecken im Jahre 1901 im Wiener Polizeirayon eine Sammlung milder Spenden, und zwar von Haus zu Haus, jedoch mit Ausschluss von öffentlichen Behörden und Ämtern veranstalten zu dürfen.

Mit der Durchführung der Sammlung darf nur eine Person betraut werden, die der k. k. Polizei-Direction behufs Vidierung des auf ihren Namen lautenden und mit ihrer Personsbeschreibung versehenen Sammlungs-Certificates namhaft zu machen ist.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 14. Jänner 1901, Z 111674 (M.-Z. 4145 ex 1901/III), dem Frauenwohlthätigkeitsverein für Wien und Umgebung die Bewilligung ertheilt, zu Vereinszwecken im Polizeirayon Wien bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluss des Sammelns von Haus zu Haus und bei öffentlichen Behörden und Ämtern, eine Sammlung milder Spenden veranstalten zu dürfen.

Die Sammelbewilligung erlischt nach Ablauf eines halben Jahres, vom Tage der ertheilten Bewilligung an gerechnet.

Einem allfälligen Ansuchen um Verlängerung könnte keine Folge gegeben werden.

Mit der Durchführung der Sammlung darf nur eine Person betraut werden, die der k. k. Polizei-Direction behufs Vidierung des auf deren Namen lautenden und mit deren Personsbeschreibung versehenen Sammlungscertificates namhaft zu machen ist.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

20.

Behandlung der Gesuche in Heimats-Angelegenheiten.

Bürgermeister Dr. Lueger hat mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Heimatsgesetz-Novelle (Gesetz vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222) nachstehenden Erlass ddto. 29. Jänner 1901, Z. 1137, an den Magistrats-Director gerichtet:

Der Ausschuss des Wiener Gemeinderathes für Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 1901 beschlossen, dass alle Ansuchen um die Aufnahme oder um die Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatsverband, welche sich auf eine Ersitzung im Sinne des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, gründen, ausnahmslos ihm zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.

Ferner verfüge ich, zur Erzielung einer möglichst einfachen und gleichförmigen Geschäftsbehandlung derartiger Ansuchen, sowie zur Erzielung einer möglichst einheitlichen Entscheidungspraxis, die Errichtung einer besonderen Abtheilung des magistratischen Armen-Departements, welche für die Geschäftsbehandlung derartiger Ansuchen als Hilfsorgan des Gemeinderaths-Ausschusses zu dienen hat.

Es sind daher derartige Ansuchen von Personen, welche in Wien wohnen oder von deren Heimatsgemeinden an das magistratische Bezirksamt des Wohnortes, von Personen, welche außerhalb Wiens wohnen oder von deren Heimatsgemeinden an das Conscriptions-Departement des Magistrates zu richten und von diesen Ämtern insoweit in Verhandlung zu nehmen, dass durch sie eine übersichtliche Aufnahme des Thatbestandes welcher den Ansuchen zugrunde gelegt ist, vorgenommen wird.

Sodann aber sind diese Ansuchen ohne Antragstellung an die oben erwähnte neue Abtheilung des magistratischen Armen-Departements zu leiten, welcher die Vorlage an den Gemeinderaths-Ausschuss obliegt.

An eben diese Abtheilung sind auch alle Berufungen gegen Entscheidungen des Gemeinderaths-Ausschusses und die Verfügungen über Beschwerden, welche etwa nach § 6 des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, erhoben werden, zur weiteren Amtshandlung zu leiten.

Indem ich mit der Führung der Geschäfte der neu zu errichtenden Abtheilung des Armen-Departemens den Magistrats-Obercommissär Dr. August Mayr betraue, ersuche ich Sie, Herr Magistrats-Director, zur entsprechenden Durchführung dieser Verfügungen das Nöthige zu veranlassen.

In Ausführung dieses Erlasses wird eine Geschäftsanweisung zur amtlichen Behandlung der Ansuchen um die Aufnahme oder die Zusicherung derselben in den Wiener Heimatsverband auf Grund des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, erlassen und den magistratischen Ämtern eine möglichst rasche Behandlung derartiger Ansuchen im Interesse der Gemeinde Wien, wie im Interesse der Gesuchsteller zur strengsten Pflicht gemacht.

21.

Vorkehrungen bei Beschädigung von Canälen.

Erlass des Magistrats-Directors Preyer vom 23. Jänner 1901, M.-D.-Z. 196:

Nach der Magistrats-Kundmachung vom 23. Februar 1899, M.-Z. 104807, Punkt 9, ist es untersagt, sehr heiße, sauere oder alkalische Flüssigkeiten oder andere Stoffe in die Canäle abzulassen, welche geeignet sind, die Canalwandungen und Canalsohlen zu beschädigen.

Die Handhabung dieser Magistrats-Kundmachung obliegt den magistratischen Bezirksämtern, welche bei wahrgenommenen Übertretungen derselben wohl die Strafamtshandlung nach § 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, durchzuführen pflegen, nicht selten jedoch es gänzlich oder doch monatelang unterlassen, wegen Abstellung der vorschriftswidrigen Ableitung weitere Vorkehrungen zu treffen und den Schuldtragenden zur Wiederherstellung der beschädigten Canalsohlen und -Wandungen zu verhalten, erforderlichenfalls im civilprocessualen Wege die Schadenersatzsumme einbringlich zu machen.

Ich weise daher die Herren Bezirksamtsleiter an, strengstens dafür Sorge zu tragen, dass derartige Versäumnisse in Hinkunft vermieden, alle erforderlichen Maßnahmen vielmehr mit größter Raschheit getroffen und nachdrücklich durchgeführt werden.

Gleichzeitig wird das Stadtbauamt beauftragt, durch rechtzeitige Erstattung von Anzeigen über festgestellte Übertretungen der eingangs bezogenen Magistrats-Kundmachung, sowie durch sorgfältige Überwachung der erlassenen Aufträge und entsprechende Antragstellung die Thätigkeit der magistratischen Bezirksämter auf dem gedachten Gebiete kräftig zu unterstützen.

22.

Einschränkung der Ertheilung von Austrägerscheinen an Zuckerbäcker, Canditen- und Gefrornes-Erzeuger.

Magistrats-Director Preyer hat mit Erlass vom 28. Jänner 1901 (M.-Z. 15179/XVIII ex 1900) den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die Genossenschaft der Wiener Zuckerbäcker, Lebzelter ꝛc. hat den Magistrat auf Übelstände aufmerksam gemacht, welche bei dem auf Grund von Austrägerscheinen (§ 60, Absatz 3 Gewerbeordnung) betriebenen Verkaufe von Gefrornem, Zuckerbäckerwaren und Canditen im Umherziehen bemerkt wurden, und hat hiebei insbesondere auf die in der bezeichneten Gewerbsart vorkommende sanitätswidrige Waren-Erzeugung und Betriebsform hingewiesen.

Die letzterwähnten Übelstände rühren hauptsächlich daher, dass der in Rede stehende Erwerbszweig in den meisten Fällen mit unzulänglichen Betriebscapitalien, oft nur für die Sommersaison und zuweilen auch ohne gewerbebehördliche Genehmigung begonnen wird. Solche Unternehmer errichten daher keine ordentlichen Betriebsstätten, sondern erzeugen die Ware in ihren Behausungen, verwenden zur Waren-Erzeugung minderwertige Ingredienzen und können daher wegen der bedeutend geringeren Betriebskosten den stabilen Zuckerbäckern eine geradezu schädigende Concurrenz bieten.

Um diesen Übelständen nach Möglichkeit abzuhelfen, wird das magistratische Bezirksamt angewiesen, bei Ertheilung von Austrägerscheinen an Zuckerbäcker ꝛc. im Sinne des § 60, Alinea 3 der Gewerbeordnung, stets mit besonderer Rigorosität vorzugehen und hiebei nachfolgende Punkte zu beobachten:

1. Die Austräger-Licenzen sind nur an Zuckerbäcker (Conditore, Gefrornes-, Canditen-Erzeuger ꝛc.) hinauszugeben, welche im Verwaltungsgebiete der Stadt Wien das Gewerbe in kleinerem Umfange in ordentlicher Betriebsstätte und Verkaufsladen seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen betreiben.

2. Ist in jedem einzelnen Falle genau zu erheben, ob der Betrieb mit Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Hilfspersonen, mit Rücksicht auf die Steuerleistung und überhaupt mit Rücksicht auf die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Licenzwerbers dem Kleinbetriebe zuzurechnen ist.

3. Ist durch Erhebungen festzustellen, ob die Austräger-Licenz nur zum besseren Fortkommen oder zum Fortkommen überhaupt dienen soll; in letzterem Falle ist die Ertheilung eines Austrägerscheines zu verweigern.

4. Über die sub Punkt 2 und 3 angeführten Verhältnisse ist auch die Genossenschaft der Zuckerbäcker einzuvernehmen.

5. Schließlich ist darauf zu achten, dass der Licenzwerber in seinem Gewerbsbetriebe die ihn betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung (Arbeiterschutz, Krankenversicherung ꝛc.) die sanitätspolizeilichen Vorschriften u. s. w. erfüllt.

Sollte der Mangel einer gesetzlichen Voraussetzung für die Ertheilung einer Austragslicenz erst nachträglich zum Vorschein kommen, so wird mit der sofortigen Entziehung der Licenz vorzugehen sein.

Dies wird dem magistratischen Bezirksamte mit dem Bemerken zur Kenntnisnahme und Danachachtung mitgetheilt, dass hievon zugleich die Genossenschaft der Wiener Zuckerbäcker, Canditen- und Gefrornes-Erzeuger, Lebzelter ꝛc. verständigt und die k. k. Polizei-Direction in Wien um eine strenge Überwachung der in Frage kommenden Austräger rücksichtlich ihrer gewerblichen Befugnisse, sowie hinsichtlich ihres Verhaltens auf der Straße ersucht wurde.

23.

Führung eines Wassercatasters.

Erlass des Magistrats-Directors Preyer vom 4. Februar 1901, M.-D.-Z. 270 ex 1901:

Bis Ende 1891 wurde im Magistrats-Departement für Wasserleitungs-Angelegenheiten ein Wassercataster geführt, in welchem auf einzelnen, nach Bezirken, Gassen und Orientierungsnummern gelegten Blättern die Namen der Wasserbezugsberechtigten, die Art der Wasserabgabe (zum normalen, außergewöhnlichen oder industriellen Bedarfe), die Quantität des zugewiesenen Wassers und andere auf die Wasserabgabe bezughabende Daten, ferner die Geschäftszahlen aller einschlägigen Acten angemerkt waren.

Mit Hilfe dieses Catasters konnte jederzeit die Zahl der Wasserconsumenten und die Quantität des angemeldeten Wassers nach einzelnen Gebrauchszwecken festgestellt werden.

Bei der Activierung der magistratischen Bezirksämter wurden die Catasterblätter an die einzelnen Bezirke vertheilt und es hatten die Bezirksämter der Bezirke I bis X diesen Cataster fortzuführen und in Evidenz zu halten, die Bezirksämter der Bezirke XI bis XIX hingegen einen derartigen Wassercataster neu anzulegen.

Leider musste ich in Erfahrung bringen, dass in manchen Bezirken von der Weiterführung dieses sehr nützlichen Behelfes Umgang genommen wurde.

Es erscheint jedoch unbedingt nothwendig, über die Wasserconsumenten und die Wasserabgaben eine genaue Übersicht zu haben, und es hat sich wiederholt, insbesondere bei der jüngst im Stadtrathe gepflogenen Verhandlung über Wassererspamungsmaßregeln, der Mangel verlässlicher Daten über die angemeldeten Wasserquantitäten in empfindlicher Weise gezeigt, zumal weder das Stadtbauamt, noch die Stadtbuchhaltung in der Lage sind, vorkommendenfalls die bis in die neueste Zeit reichenden Daten über die Wasserabgabe liefern zu können.

Ich sehe mich daher veranlasst, anzuordnen, dass der Wassercataster von den sämmtlichen magistratischen Bezirksämtern genau weitergeführt, beziehungsweise dort, wo derselbe etwa aufgelassen wurde, auf Grund der in besonderen Fascikeln vereinigten Wasseranmeldungs-Protokolle durch verlässliche Beamte ergänzt und sorgfältig in Evidenz gehalten werde.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 5. Kaiserliches Patent vom 20. Jänner 1901, betreffend die Einberufung des Reichsrathes.

Nr. 6. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministeriums vom 4. Jänner 1901, betreffend die Gebürenbehandlung von Ehepacten.

Nr. 7. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. Jänner 1901, betreffend die Außerkraftsetzung der Concession zum Bau und Betrieb der Schleppbahn von Mogila zur Klostermühle daselbst.

Nr. 8. Erlass des Finanzministeriums vom 22. Jänner 1901, betreffend die Festsetzung der Stellungsfrist bei der steuerfreien Wegbringung angewiesener steuerbarer Mineralölmengen.

Nr. 9. Verordnung des Justizministeriums vom 23. Jänner 1901, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft, im Zellengefängnisse des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Wels vom 1. April 1901 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 10. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 28. Jänner 1901, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Localbahn von Sattledt und Grünau.

Nr. 11. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Februar 1901, betreffend die Verlängerung des in der Verordnung vom 5. Februar 1900, R.-G.-Bl. Nr. 24, festgesetzten Termines für die ausnahmsweise nachträgliche Einlösung der bereits präcludierten Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W. durch die k. k. Staatscassen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 5. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1901, Z. 6574, betreffend die Einhebung der für den Landesfond im ersten Halbjahre 1901 erforderlichen Umlagen.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1901, Z. 1261, betreffend die vom Militär-Ärar und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1901 zu leistende Vergütung für die den Militärmannschaften auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebürende Mittagskost.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**